

23.
August
2021

Verordnung über die Förderung von Nachhaltigkeit im Energiebereich (FNE)

Der Gemeinderat von Worb,

gestützt auf,

Art. 6 des Reglements über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit im Energiebereich (SNE) vom 21. Juni 2021

beschliesst:

1 Zielsetzung

Zielsetzung

Art. 1 Massnahmen der Bevölkerung und der Unternehmen in Worb zur Erreichung des angestrebten CO₂-Absenkpades werden von der Gemeinde im Rahmen dieser Verordnung unterstützt.

2 Beitragskriterien

Beitragsberechtigung

Art. 2 Beitragsberechtigt sind Massnahmen, die in der Gemeinde Worb realisiert werden.

Massnahmen

Art. 3 Es werden die folgenden Massnahmen unterstützt

- a Öffentliche Energieberatung Bern-Mittelland vor Ort:
CHF 100.00 für Ein- und Zweifamilienhäuser,
CHF 150.00 für Mehrfamilienhäuser;
- b GEAK-Plus Bericht:
50% des Restbetrages nach Abzug des Kantonsbeitrages, maximal CHF 500.00 bei Ein- und Zweifamilienhäusern, maximal CHF 1'000.00 für Mehrfamilienhäuser;
- c Effizienzprogramme für KMUs:
50% des Restbetrages der Beratungsleistung nach Abzug der Förderung durch EnergieSchweiz und/oder des Kantonsbeitrages, maximal CHF 2'000.00;
- d Energetische Sanierung – Sanierung über GEAK-Klassen:
10% des zugesicherten kantonalen Beitrages, bei erhaltenswerten oder schützenswerten Baudenkmalern 25% des zugesicherten kantonalen Beitrages;¹
- e Energetische Sanierung bei Altbauten – Elektro- und Ölheizungsersatz:
- CHF 2'000.00 für den Anschluss an das Wärmenetz mit erneuerbarer Energie im ganzen Gemeindegebiet

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 15. Juni 2026

- CHF 2'000.00 für Wärmepumpen Erdwärme oder Grundwasser in Gebieten, welche im Richtplan Energie mit dem entsprechenden Energieträger eingetragen sind
 - CHF 2'000.00 für Stückholz-, Schnitzel- und Pelletsheizungen im ganzen Gemeindegebiet
 - CHF 1'000.00 für Luft-Wasser-Wärmepumpen;
- f* Thermische Solaranlagen:
CHF 1'000.00;
- g* Bau einer Photovoltaikanlage:
1/4 des Betrages, welcher über das Förderprogramm des Bundes als einmalige Investitionshilfe für kleine Photovoltaikanlagen zugesichert wird (KLEIV);¹
- h* Unterstützung von Projekten, welche zu einer wesentlichen energetischen Verbesserung führen und Pionier- oder Leuchtturmcharakter für die Gemeinde Worb haben:
Über die kommunale Förderung entscheidet aufgrund der begründeten Projekteingabe der Gemeinderat auf Antrag der Umweltkommission;²
- i* Energetische Sanierungen bei allen Gebäuden, die vor dem Jahr 2000 gebaut wurden (Datum der Baubewilligung)
Fenster: CHF 70.00/m² Mauerlichtmass
Dämmung gegen aussen: 50.00/m² gedämmte Fläche
Dämmung gegen unbeheizt: CHF 15.00/m² gedämmte Fläche
Mindeststandard Fenster → U-Werte: Fenster ≤ 0.90 und Glas ≤ 0.60 W/m²K

Mindeststandard Dämmung gegen aussen → U-Wert ≤ 0.20 W/m²K

Mindeststandard Dämmung gegen unbeheizt → U-Wert ≤ 0.25 W/m²K, mindestens 25 m² pro Antrag, Verbesserung U-Wert muss mindestens 0,1 W/m²K betragen.

Keine Doppelförderung mit der kommunalen GEAK-Klassenförderung und oder mit dem kantonalen Energieförderprogramm;²
- j* Dreiphasige Batteriespeicher: CHF 70.00/kWh, maximal CHF 2'100.00.²

3 Beitragsausrichtung

Grundsätzliches

Art. 4 ¹ Die Ausrichtung von Beiträgen erfolgt an den Projekteigner.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge. Die vollständigen Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs (Poststempel) behandelt, solange die entsprechenden Mittel in der Spezialfinanzierung vorhanden sind. Wurde im Gesuchsjahr vom Gemeinderat bereits die Einlagehöhe in die Spezialfinanzierung des folgenden Jahres genehmigt und sind im Gesuchsjahr die Mittel der Spezialfinan-

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 27. März 2023

² Beschluss des Gemeinderates vom 15. Juni 2026

zierung aufgebraucht, kann die Beitragszusicherung auf das Folgejahr erfolgen.¹

³ Die Gültigkeit der Beitragszusicherung dauert immer bis zum Ende des Kalenderjahres der Verfügung. Falls die Anlage innert dieser Frist nicht realisiert wird, verfällt der zugesicherte Beitrag. Es kann ein Gesuch um Verlängerung um zwölf Monate gestellt werden.

⁴ Bei Hinfall einer Baubewilligung erlöscht die Beitragszusicherung.

⁵ Beiträge werden ausgerichtet, nachdem die Massnahme umgesetzt und eine nachvollziehbare Dokumentation eingereicht wurde. Bei Massnahmen gemäss Art. 3 Bst. d, e und f ist die Beitragszusicherung des Kantons einzureichen. Zusätzlich sind die U-Werte bei Massnahmen gemäss Art. 3 Bst. i zu belegen. Bei Massnahmen gemäss Art. 3 Bst. g sind die beglaubigten Anlagedaten einzureichen und bei Massnahmen gemäss Art. 3 Bst. j Angaben zur installierten Speicherkapazität des dreiphasigen Batteriespeichers.¹

⁶ Der maximale Förderbeitrag für ein Projekt beträgt CHF 50'000.- pro Gebäude und Jahr.

Voraussetzungen

Art. 5 ¹ Beiträge können nur ausgerichtet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a die Ausführung der geplanten Arbeiten entspricht den Massnahmen aus Art. 3;
- b die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kommt seiner Mitwirkungspflicht nach;
- c es besteht die Gewähr der fachgerechten Ausführung der geplanten Arbeiten;
- d Beitragsgesuche sind vor der geplanten Umsetzung einzureichen;
- e das Beitragsgesuch zur Förderung von Nachhaltigkeit im Energiebereich beschreibt die geplanten Massnahmen und schildert deren Auswirkung auf Energieverbrauch, Umstieg auf erneuerbare Energien, weitere positive oder negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt. Im Beitragsgesuch wird beschrieben, wie lange die positiven oder negativen Auswirkungen dauern und wieso sie Pionier- oder Leuchtturmcharakter für die Gemeinde Worb haben;¹
- f die finanziellen Förderbeiträge der Gemeinde führen nicht dazu, dass eine Massnahme mehr als zu 60% durch öffentliche Beiträge finanziert wird. Ausgenommen hiervon sind die Förderungen gemäss Art. 3 Bst. a und b.

Form

Art. 6 Die Beitragsleistungen können erfolgen

- a durch nicht rückzahlbare einmalige oder wiederkehrende Beiträge bei Massnahmen gemäss Art. 3 Bst. a bis j;¹
- b durch vertraglich geregelte rückzahlbare Darlehen zu günstigen

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 15. Juni 2026

Bedingungen bei Massnahmen gemäss Art. 3 Bst. h, wenn der Beitrag mindestens CHF 30'000.- beträgt.

Bemessung

- Art. 7** Bei der Festlegung der Beitragshöhe sind zu berücksichtigen
- a die nach Abzug allfälliger anderer Förderbeiträge dem Antragssteller entstehenden Restkosten für die Umsetzung der Massnahme;
 - b bei Massnahmen an geschützten Objekten oder in geschützten Landschaften: die der Schutzwürdigkeit der Liegenschaft angemessene Qualität der Umsetzung (allenfalls Beizug des Fachausschusses gemäss GBR Art. 45);
 - c die voraussichtlichen finanziellen Einsparungen des Gesuchstellers dank der Umsetzung der Massnahme über die Dauer der nächsten 5 Jahre, auf Grund der aktuellen Marktsituation;
 - d der Nutzen der Massnahme.

4 Gesuchstellung

Einreichung

Art. 8 ¹ Beitragsgesuche sind an die Gemeinde zuhanden der Bauabteilung einzureichen.

² Die Einreichung eines Beitragsgesuches befreit nicht von der Pflicht zur Einholung der nötigen amtlichen Bewilligungen.

Dokumentation

Art. 9 Die Gesuchseingabe soll umfassen:

- a das Beitragsformular;
- b die Objektpläne mit Zustandsangabe oder eine geeignete Dokumentation des IST-Zustandes;
- c zustandsausweisende Fotoaufnahmen;
- d einen detaillierten Kostenvoranschlag mit Angaben über die zu treffenden Massnahmen.

5 Entscheid über Gesuche

Projektbeiträge

Art. 10 Der Entscheid über die Beitragsvergabe unterliegt dem jeweils zuständigen Organ gemäss Gemeindeordnung.¹

6 Schlussbestimmung

Schlussbestimmung

Art. 11 Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Worb, 23. August 2021

Namens des Gemeinderates

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 15. Juni 2026

Der Präsident: *Gfeller*
Der Sekretär: *Reusser*